

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Klütz

Vom ...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 26. Oktober 2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Änderung der Hauptsatzung vom 5. August 2019 erlassen:

Artikel 1

Änderungsinhalt

§ 10 Absatz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Klütz, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de> öffentlich bekannt gemacht.

Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstr. 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Stadt Klütz kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt Klütz liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an der nachfolgend benannten Bekanntmachungstafel:

- Am Markt / Ecke Schloßstraße in 23948 Klütz

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung nach Satz 3 ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

Alternativ 3. Absatz:

Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über das Verlagshaus Grevesmühlen, Wismarsche Straße 2, 23936 Grevesmühlen.

Die Bekanntmachung nach Satz 3 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Klütz,

.....
Jürgen Mevius
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.